Beitragsordnung

Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein

Allianz für den Oberpfälzer und Bayerischen Wald - AOBW e.V.

(nachfolgend kurz: „Verein“)

Der Verein hat am 02.01.2026 auf Grundlage des Art. 7 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

B e i t r a g s o r d n u n g

§1 Allgemeines

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die Mitglieder des Vereins sind nach Art. 7 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

3. Die Beitragsordnung kann gem. Art. 7 der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

4. Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§2 Höhe der Mitgliedsbeiträge; Aufnahmegebühr

1. Der Beitrag für jede natürliche oder juristische Person beträgt 15,-- Euro pro Kalenderjahr.

2. Der ermäßigte Beitragssatz für Schüler, Studenten, Auszubildende, Rentner und Arbeitslose beträgt 7,50 Euro pro Kalenderjahr.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

4. Für Familien beträgt der Beitragssatz 16,-- Euro pro Kalenderjahr.

5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§3 Beitragsermäßigung und Freistellung von der Beitragspflicht

1. Der Ausschuss kann, insbesondere zum Zweck der Mitgliedergewinnung, Beitragsermäßigungen genehmigen.

   Die Beitragsermäßigungen gelten jeweils für ein Kalenderjahr.

§4 Regelung

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss.
3. Bei Vereinseintritt im zweiten Halbjahr eines Jahres ist nur der halbe Beitrag des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
4. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
5. Der Austritt aus dem Verein muss dem Ausschuss unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden. Mit dem Zugang der Austrittserklärung enden die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft vorbehaltlich der Erfüllung der Beitragspflicht.
6. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.
7. Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird.
8. Die Mitglieder, die Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.
9. Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von EUR 5,00 berechnet.
10. Der Ausschuss hat das Recht, jedes Mitglied welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.
11. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
12. Bei Aufnahme neuer Mitglieder soll der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart werden. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.

    Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschrifteinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden.

§5 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht, und bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.

4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.

5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§6 Vereinskonto

1. Beiträge und Spenden werden grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.03. des Geschäftsjahres eingezogen.

   Soweit die Zahlung nicht per Lastschrifteinzug erfolgt, ist die Zahlung auf das folgende Konto zu leisten:

   Die Beiträge sind auf folgendes Vereinskonto zu entrichten:

   Bank: _____

   IBAN: _____

   BIC: _____

§7 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Ausschuss und dem Kassierer mitzuteilen.

2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§8 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.

_____

Vorstand
aufgrund Vollmacht gem. der Gründungsversammlung